



alluvia

Ver- und Entsorgung der Bauindustrie



Preisliste 2024



Ansprechpersonen

Bestellung Kipper: Telefon 031 996 92 20

Bestellung Mulden: Telefon 031 996 92 30



Disposition

Corinne Rupp

Disponentin
 corinne.rupp@alluvia.ch
 (Die Gespräche werden aufgezeichnet, es besteht ein gegenseitiges Abhörrecht)

Pascal Lehmann

Disponent
 pascal.lehmann@alluvia.ch

Michael Kunz

Disponent
 michael.kunz@alluvia.ch

Reto Wittwer

Disponent
 reto.wittwer@alluvia.ch



Fakturierung

Christian Dick

Disponent
 christian.dick@alluvia.ch

Ramon Anliker

Disponent
 ramon.anliker@alluvia.ch

Myriam Biedermann

Leiterin Fakturierung
 Telefon 031 996 92 41
 myriam.biedermann@alluvia.ch

Rebecca Schütz

Telefon 031 996 92 27
 rebecca.schuetz@alluvia.ch



Beratung, Offerten und Verkauf

Für Offertanfragen: info@alluvia.ch

Peter Egli

Verkaufsleiter
 Region Bern, Thun
 Telefon 031 996 92 23
 peter.egli@alluvia.ch

Theo Leu

Verkauf Seeland, Solothurn,
 Oberaargau, Burgdorf, Emmental
 Telefon 031 996 92 40
 theo.leu@alluvia.ch

David Brönnimann

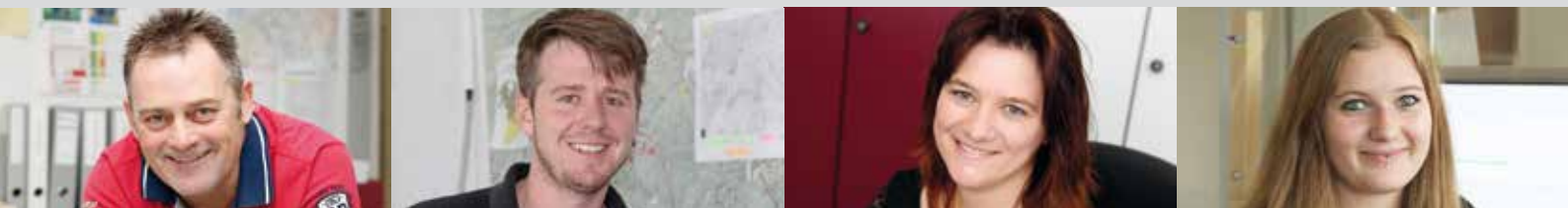
Verkauf Transportleistungen
 Telefon 031 996 92 50
 david.broennimann@alluvia.ch

Benjamin Ziller

Teamleiter Disposition /
 Verkauf Freiburg
 benjamin.ziller@alluvia.ch

Patrick Zürcher

Verkauf
 Telefon 031 996 92 25
 patrick.zuercher@alluvia.ch



Materialbewirtschaftung

Robert Fahrni

Leiter Materialbewirtschaftung
 Telefon 031 996 92 31
 robert.fahrni@alluvia.ch

Martin Kernen

Stv. Leiter Materialbewirtschaftung /
 Leiter Disposition
 Telefon 031 996 92 42
 martin.kernen@alluvia.ch

Administration

Brigitte Pillonel

Telefon 031 996 92 26
 brigitte.pillonel@alluvia.ch

Karin Ruch

Telefon 031 996 92 45
 karin.ruch@alluvia.ch

2024

Für Transporte, Versorgung und Entsorgung

Regietarife

Reduzierter Regietarif

Transport Heissmischgut

Muldentarife

Akkordtarife

**Beratung, Offerten, Verkauf und
Fakturierung**

Lehmann Transport AG Bern
Münchringenstrasse 12
3324 Hindelbank

Telefon 031 996 92 20
Telefax 031 996 92 29

www.alluvia.ch
info@alluvia.ch

Buchhaltung

Ostermundigenstrasse 34 a
3006 Bern
Telefon 031 335 70 80
Telefax 031 335 70 71

Diese Preisliste ist gültig ab 1.1.2024 und ersetzt alle früheren Ausgaben. Wir sind nicht verpflichtet, alle in dieser Preisliste aufgeführten Artikel zu produzieren oder an Lager zu halten.

6

Lehmann

Regietarife

inkl. LSVA (max. 40 km / Std.)*

			Wartezeit Fr./min	Einsatzzeit Fr./h
Kipper	2-Achser	18 t	1.70	142.—
	3-Achser	26 t	1.85	155.—
	4-Achser	32 t	2.—	174.—
	5-Achser	40 t	2.15	185.—
	Kippsattelzug	38–40 t	2.10	182.—
Kipper (Baustellen interne Transporte)	2-Achser	18 t	1.70	132.—
	3-Achser	26 t	1.85	145.—
	4-Achser	32 t	2.—	155.—
	5-Achser	40 t	2.15	171.—
	Kippsattelzug	38–40 t	2.10	169.—
Silowagen	2-Achser	18 t	2.55	149.—
	3-Achser	26 t	2.55	176.—
	4-Achser	32 t	2.65	189.—
	5-Achser	40 t	2.65	201.—
Kipper-Kran mit Greifer	bis 12 m Ausladung			236.—
	bis 15 m Ausladung			248.—
	bis 18 m Ausladung			271.—
	bis 27 m Ausladung			318.—
Maschinen Transporte	PW	2,8 t Nutzlast		132.—
	3-Achser	10 t Nutzlast		188.—
	Sattelzug	12 t Nutzlast		205.—
	Sattelzug	30 t Nutzlast		217.—
	Sattelzug	40 t Nutzlast		226.—
	Sattelzug	50 t Nutzlast		271.—
	Sattelzug	60 t Nutzlast		295.—

* Bei Mehrkilometern wird der LSVA-Ansatz 2,66 Rp. / tkm verrechnet

			Einsatzzeit Fr./h
Diverse Zuschläge	Nachtarbeit	18.00–07.00 Uhr	37.—
	Samstagsarbeit	07.00–18.00 Uhr	37.—
	Samstagsarbeit	18.00–24.00 Uhr	74.—
	Sonntagsarbeit	00.00–24.00 Uhr	74.—
	Sonderbewilligung		nach Aufwand

Reduzierter Regietarif Transport Heissmischgut

inkl. LSVA (max. 40 km/Std.)*

			Gesamtzeit Fr./h
Kipper	2-Achser	18 t	129.—
	3-Achser	26 t	141.—
	4-Achser	32 t	154.—
	5-Achser	40 t	167.—
	Kippsattelzug	38–40 t	156.—
Kipper mit Thermosilo	2-Achser	18 t	140.—
	3-Achser	26 t	151.—
	4-Achser	32 t	167.—
	5-Achser	40 t	177.—
Silowagen	2-Achser	18 t	135.—
	3-Achser	26 t	156.—
	4-Achser	32 t	171.—
	5-Achser	40 t	181.—

* Bei Mehrkilometern wird der LSVA-Ansatz 2,66 Rp./tkm verrechnet

Transportrichtlinien Heissmischgut

Für Heissmischgut-Transporte in Regie wird ein reduzierter Stundenansatz (Gesamtzeit = Fahrzeit + Wartezeit) verrechnet.

- Die Anfahrtszeit wird separat auf dem Fuhrbericht vermerkt und beträgt im Maximum 1 Stunde.
- Die Gesamtzeit rechnet sich von der Bestellzeit (Belagswerk) bis Baustellenende. Das Baustellenende (Uhrzeit) wird durch den Kunden auf dem Bericht neben der Unterschrift vermerkt.
- Der Transporteur vermerkt auf dem Fuhrbericht die Zeit im Belagswerk und auf der Baustelle (Ankunft/Beginn/Ende) sowie die Mittagspause, die von der Gesamtzeit abgezogen wird.
- Der Zeitaufwand für den Rücktransport von Restbelag wird separat auf dem Fuhrbericht vermerkt. Die Menge des Restbelags wird auch vermerkt, und die Deponiegebühren werden in Rechnung gestellt.



Muldentarife

inkl. LSVÄ (max. 40km/Std)*

			Wartezeit Fr./min	Einsatzzeit Fr./h
Muldenfahrzeuge	3-Achser	26 t	2.10	177. —
inkl. LSVÄ (max. 40 km/Std)*	4-Achser	32 t	2.20	186. —
	5-Achser	40 t	2.30	197. —

* Bei Mehrkilometer wird der LSVÄ-Ansatz 2,66 Rp./tkm verrechnet

			Transportkosten Fr./St.
Mulden/Container	Abrollmulde	10 m ³	195. —
	Abrollmulde	14 m ³	195. —
	Abrollcontainer	15 m ³	217. —
	Abrollcontainer	20 m ³	217. —
	Abrollcontainer	25 m ³	217. —
	Abrollcontainer	30 m ³	228. —
	Abrollcontainer	36 m ³	228. —
	Abrollcontainer	40 m ³	228. —
Muldenmiete	Standgeld ab dem 5. Werktag		6.80
	Miete pro Monat		136. —
Mulde stellen			98. —

Transportrichtlinien Mulden

- Das Bereitstellen von genügend Abstellflächen für die Mulden und Container ist Sache des Bestellers. Er hat nötigenfalls bei den Polizeibehörden eine Bewilligung einzuholen. Das Beleuchten und Abschränken sowie das Aufstellen von notwendigen Signalisationen ist Sache des Auftraggebers.
- Die Mulden und Container müssen so beladen sein, dass während dem Aufladen und der Fahrt kein Material herunterfallen oder ausfliessen kann und die Fahrzeuge nicht überladen sind. Aushub darf max. 5 cm unterhalb Oberkante der Mulden beladen werden. Für Schäden, die durch Herunterfallen oder Auslaufen von Mulden entstehen, haftet der Auftraggeber. Der Inhalt nicht gesetzeskonform beladener Mulden (d. h. Überladen nach Volumen oder Gewicht) wird zulasten des Auftraggebers auf zwei zu bezahlende Mulden verteilt. Material, das neben den Mulden liegt oder angestellt ist, wird nur mit Auftragserteilung mitgenommen. Die Behörden sowie Gemeinden können auf öffentlichen Grundstücken und Strassen unterschiedliche Platzmieten pro Tag berechnen, die zulasten des Auftraggebers gehen.
- Werden Mulden oder Container durch den Auftraggeber von Hand oder maschinell verschoben, muss die Zufahrt für das bestimmte Fahrzeug gewährleistet sein. Anderen Transporteuren ist es nicht erlaubt, unsere Mulden und Container in irgendeiner Form zu behändigen oder zu transportieren. Ohne unsere Bewilligung wird eine polizeiliche Diebstahl-Anzeige gegen den Auftraggeber/Transporteur eingeleitet.
- Deponien und Entsorgung: Die verbindliche Klassierung des Muldeninhaltes und der Menge bestimmt der verantwortliche Deponie- oder Anlagebetreiber. Dem Chauffeur muss die Abfallart vollständig und wahrheitsgemäss deklariert werden. Für Schäden aus unvollständiger oder unrichtiger Deklaration haftet der Auftraggeber. Für Wägungen werden Gebühren verlangt, die dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Der Muldeninhalt wird bei Nichteinhaltung der Vertragsabmachung beim Aufladeort ausgekippt und ohne Mulde zurückgelassen. Für Schäden wird jede Haftung abgelehnt.
- Für Schäden, die durch Anweisungen des Bestellers auf privaten oder öffentlichen Grundstücken verursacht werden (d. h. Boden- oder Trottoirschäden durch Fahrzeug oder Mulde), wird jede Haftung abgelehnt. Unter jede Mulde gehört ein Bauladen der bauseitig zur Verfügung gestellt werden muss. Der Besteller haftet für Schäden, die infolge unsachgemässer Behandlung an Mulden und Containern entstehen (z. B. Feuer, Herumschieben mit Bagger oder Kran, Beton ohne Plastik in Mulden, Pressen usw.).

Akkordtarife

inkl. LSVÄ

		pro m ³	pro to
Einfache Transportdistanz Kipper	bis – 5,0 km	10.70	6. –
	5,01 – 7,5 km	13.10	7.20
	7,51 – 10,0 km	15. –	8.40
	10,01 – 12,5 km	16.80	9.50
	12,51 – 15,0 km	18.30	10.20
	15,01 – 17,5 km	19.90	10.90
	17,51 – 20,0 km	21.10	11.60
	20,01 – 22,5 km	22.10	12.30
	22,51 – 25,0 km	23.50	13.10
	25,01 – 27,5 km	24.80	13.80
	27,51 – 30,0 km	25.90	14.50
	30,01 – 32,5 km	27.20	15.10
	32,51 – 35,0 km	28.30	15.80
	35,01 – 37,5 km	29.40	16.40
	37,51 – 40,0 km	30.60	17. –
	40,01 – 45,0 km	33.20	18.40
	45,01 – 50,0 km	35.70	19.90
	50,01 – 55,0 km	38.50	21.30
	55,01 – 60,0 km	41.60	23.10
60,01 – 65,0 km	44.50	24.80	
65,01 – 70,0 km	47.60	26.50	
70,01 – 75,0 km	50.70	28.20	
75,01 – 80,0 km	53.70	29.80	
80,01 – 90,0 km	59.90	33.30	
90,01 – 100,0 km	65.90	36.80	
Diverse Zuschläge	Silowagen	6.80	4.80
	Thermosilo		6.80

Transportrichtlinien

- Mindestbestellmenge für franko Lieferung ohne Verrechnung der Unterladung: 12 m³ oder 20 t.
- Mindestbestellmengen für Abfahren inklusive Deponiegebühren (Kipper): 12 m³ oder 20 t. Bei Unterladung wird der vereinbarte Preis für die Abfuhr inklusive Deponiegebühren verrechnet, und für den Transport wird die Unterladung gemäss Akkordtarif verrechnet.
- Mindestlademenge für reine Transportleistungen: 15 m³ oder 24 t, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
- Der Kunde hat insgesamt 15 Minuten Belade- oder Abladezeit pro Ladung zugute. Die Ankunftszeit im Werk und auf der Baustelle, sowie die Belade- oder Abladezeit wird zur Berechnung durch den Transporteur in Minuten angegeben.

Für die Versorgung und Entsorgung von Baustellen verlangen Sie bitte unsere Offerte.

E-Mail: info@alluvia.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lehmann Transport AG sind integrierender Vertragsbestandteil. Der Besteller bestätigt mit der Bestellung, die AGB der Lehmann Transport AG Bern zu besitzen und vorbehaltlos zu akzeptieren.

1. Geltungsbereich

Alle Aufträge für Lieferungen und Dienstleistungen werden aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Bezüger deren Gültigkeit. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich offeriert oder bestätigt worden sind.

2. Preisliste und Offerten

Die Basispreise und Konditionen der vorliegenden Preisliste gelten für Bauunternehmen und Gartenbaufirmen. Die Preise für die übrigen Bezüger errechnen sich aus dem Unternehmerpreis zuzüglich der entsprechenden Zuschläge. Diese Preisliste gilt, besondere Vereinbarungen vorbehalten, bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe einer neuen, allgemein gültigen Preisliste. Sie wird erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preisliste erteilten Auftrags verbindlich. Offerierte Preise erlangen nur ihre Gültigkeit bei Erteilung der gesamten offerierten Auftragspositionen. Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarung aufs Jahresende beschränkt. Preiserhöhungen infolge massiver Teuerung auf Treibstoff, erhöhter Steuern, sozialer oder gesetzlicher Abgaben bleiben ausschliesslich vorbehalten.

3. Übernahme / Mängel / Lieferung

Es obliegt dem Besteller, bei Anlieferung des bestellten Materials zu prüfen, ob das Material mit seiner Bestellung übereinstimmt oder ob die Lieferung sichtbare Mängel aufweist. Bei Lieferungen franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz, bei Lieferung ab Werk die Übergabe auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie der Lieferant auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen und Verarbeiten des Materials innert 24 Std. nach der Lieferung anzubringen, damit die Beanstandungen akzeptiert werden. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht, fällige Zahlungen für übrigen Lieferungen zurückzuhalten. Besteht seitens des Bezügers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Materials Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Bezüger zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Lieferwerk Gelegenheit zu geben, der Probenentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Lieferwerk nur anerkannt, wenn die Probenentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Norm-Vorschriften vorgenommen sowie die Probe einer gemeinsam anerkannten Prüfstation zur Beurteilung eingesandt worden ist. Bestehen Zweifel an Untersuchungsergebnissen, so sind in Anwesenheit eines Vertreters des Lieferwerkes weitere Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Lieferwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Bezüger zu tragen. Die Lieferung erfolgt gemäss den vereinbarten Bestellungen. Die Lieferzeitangabe versteht sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von zwei Stunden. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekten, Stau, Fahrzeugdefekten, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglich-

keiten einer Weiterbelieferung durch andere Werke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch in keinem Fall gehaftet werden. Der Bezüger ist gehalten, allfällige Verspätung in der Materialabnahme, Arbeitsunterbrüche oder nicht mehr benötigtes, aber vorbestelltes Material dem Lieferwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen. Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung im Eigentum der Lehmann Transport AG. Abfuhr von kontaminierten Materialien und Materialuntersuchungen: Bei Verdacht auf kontaminierte Materialien wird ohne vorliegende Untersuchungsergebnisse und entsprechende Entsorgungsgenehmigung die Annahme, wie auch die Abfuhr der vermeintlich kontaminierten Materialien, verweigert. Die Kosten für die allfällig nötigen Untersuchungen und administrativen Aufwendungen gehen unter Vorbehalt anderslautender Abmachungen, zu Lasten des Auftraggebers.

4. Gewährleistung und Haftung

Die Lieferwerke garantieren die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Qualität sind die entsprechenden Normen SIA bzw. VSS. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichten sich die Lieferwerke, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Die Lieferwerke haften nicht für ungeeignete Verwendung von auftragskonformem geliefertem Material. Ist durch den Besteller fehlerhaftes Material zum Einbau bzw. zur Verarbeitung gelangt und konnte dies der Besteller nicht rechtzeitig erkennen, haftet das Lieferwerk auch für Schäden an den mit dem gelieferten Material hergestellten Bauwerken, vorausgesetzt dass diese Schäden nachweisbar auf mangelhafte Beschaffenheit des Kies-Sand-Materials zurückgeführt werden müssen. Ausserdem wird für die Bejahung einer Haftung vorausgesetzt, dass der Besteller selbst geschädigt wurde oder für den Schaden selbst haftet. Die Verjährungsfrist (Datum Lieferschein) für Mängelrechte ist auf die Dauer eines Jahres gewährleistet. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung abgelehnt.

5. Mulden

Das Bereitstellen von genügend Abstellflächen für die Mulden und Container ist Sache des Bestellers. Er hat nötigenfalls bei den Polizeibehörden eine Bewilligung einzuholen. Das Beleuchten und Abschränken sowie das Aufstellen von notwendigen Signalisationen ist Sache des Auftraggebers. Die Mulden und Container müssen so beladen sein, dass während der Fahrt und beim Aufladen kein Material herunterfallen oder ausfliessen kann und die Fahrzeuge nicht überladen sind. Aushub darf max. 5 cm unterhalb Oberkante der Mulden beladen werden. Für Schäden die durch Herunterfallen oder Auslaufen von Mulden entstehen, haftet der Auftraggeber. Der Inhalt nicht gesetzeskonform beladener Mulden (d. h. Überladen nach Volumen oder Gewicht) wird zulasten des Auftragsgebers auf zwei zu bezahlende Mulden verteilt. Material, das neben den Mulden liegt oder angestellt ist, wird nur mit Auftragserteilung mitgenommen. Die Behörden sowie Gemeinden können auf öffentlichen Grundstücken und Strassen unterschiedliche Platzmieten pro Tag berechnen. Werden Mulden oder Container durch den Auftraggeber von Hand oder maschinell verschoben, muss die Zufahrt für das bestimmte Fahrzeug gewährleistet sein. Anderen Transporteuren ist es nicht erlaubt, unsere Mulden und Container in irgendeiner Form zu behändigen oder

zu transportieren. Ohne unsere Bewilligung wird eine polizeiliche Diebstahl-Anzeige gegen den Auftraggeber/Transporteur eingeleitet. Deponien und Entsorgung: Die verbindliche Klassierung des Muldeninhaltes und der Menge bestimmt der verantwortliche Deponie- oder Anlagebetreiber. Dem Chauffeur muss die Abfallart vollständig und wahrheitsgemäss deklariert werden. Für Schäden aus unvollständiger oder unrichtiger Deklaration haftet der Auftraggeber. Für Wägungen werden Gebühren verlangt, die dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Der Muldeninhalt wird bei Nichteinhaltung der Vertragsabmachung beim Aufladeort ausgekippt und ohne Mulde zurückgelassen. Für Schäden wird jede Haftung abgelehnt. Für Schäden, die durch Anweisungen des Bestellers auf privaten oder öffentlichen Grundstücken verursacht werden (d. h. Boden- oder Trottoirschäden durch Fahrzeug oder Mulde), wird jede Haftung abgelehnt. Unter jede Mulde gehört ein Bauladen, der bauseitig zur Verfügung gestellt werden muss. Der Besteller haftet für Schäden, die infolge unsachgemässer Behandlung an Mulden und Containern entstehen (z. B. Feuer, Herumschieben mit Bagger oder Kran, Beton ohne Plastik in Mulden, Pressen usw.).

6. Sand und Kies, Recyclingbaustoffe

Die m³-Angaben beziehen sich auf 1 m³ Schüttvolumen Kies resp. Sand oder Recyclingbaustoffe. Für Schüttgewichte und Liefermenge sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich.

7. Neben- und Sonderleistungen

Die einzelnen Tarife gelten für Transportleistungen während der üblichen Geschäftszeiten (07.00 bis 18.00 Uhr). Für Überzeitarbeit von 18.00 bis 07.00 Uhr sowie Samstags bis 18.00 Uhr wird ein Zuschlag gemäss der aktuellen ASTAG Berechnungsgrundlage für den Nahverkehr erhoben. Für Transportleistungen, die an Samstagen und vor allgemeinen Feiertagen ab 18.00 Uhr ausgeführt werden müssen sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bis 24.00 Uhr, wird ein Zuschlag gemäss der aktuellen ASTAG Berechnungsgrundlage für den Nahverkehr erhoben. Kosten für Transporte mit Sonderbewilligungen vorbehalten. Sonderbewilligungen werden separat verrechnet.

8. Transportrichtlinien

Für alles, was nach Tonnen transportiert wird, zählt der Waagschein der Lade- oder Abladestelle. Wird mit einer Waage geladen die das Gewicht in m³ umrechnet, werden die Angaben des Waagscheins genau übernommen. Spezialfahrzeuge wie Silowagen, Fahrmischer, Schwertransporter usw. werden nach Aufwand verrechnet wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Abfahrten und Lieferungen sind mit 5-Achser und Schlepper kalkuliert. 2-Achser, 3-Achser und 4-Achser Fahrzeuge werden mit einem Zuschlag verrechnet, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

Fahrzeug Beladung: Die max. Beladung pro Fahrzeug darf das zulässige Gesamtgewicht, die Höhe und die Breite gemäss SVG nicht überschreiten. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Strassentransportfachleute die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen. Erfolgt die Lieferung ohne Wägung, wird der effektive Brückeninhalt zur Festsetzung des Transportgutes beigezogen.

Maximale Lademengen übrige Transporte ohne Waage:

Leichtes Material	
5-Achser = 18 m ³	Schlepper = 22 m ³
Normales Material	
5-Achser = 16 m ³	Schlepper = 17 m ³
Schweres Material	
5-Achser = 13 m ³	Schlepper = 14 m ³

Mindestlademengen für Franko-Lieferungen: 12 m³ oder 20 t. Mindestlademengen für Abfahren inklusive Deponiegebühren: 12 m³ oder 20 t. Sofern die Mindestlademengen nicht erreicht werden, wird die Unterladung gemäss Akkordtarif verrechnet. Die Mindestlademengen für reine Transportleistungen betragen 12 m³ für schweres Material und 15 m³ für leichtes Material oder 24 t, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde hat im Akkordauftrag insgesamt 15 Minuten Belade- oder Abladezeit pro Ladung zugute, ausgenommen sind Baustellen interne Transporte, die mit 5 Minuten berechnet werden. Die Ankunfts- und Belade- oder Entladezeit werden zur Berechnung durch die Strassentransportfachleute in Minuten angegeben. Regelung Heissmischgut Transporte: Es wird ein reduzierter Stundenansatz (Gesamtzeit = Fahrzeit + Wartezeit) verrechnet.

Die Anfahrtszeit wird separat auf dem Fuhrreport aufgeschrieben und beträgt im Maximum 1 Stunde. Die Gesamtzeit rechnet sich von der Bestellzeit (Belagswerk) bis Baustellenende. Das Baustellenende (Uhrzeit), wird durch den Kunden auf dem Rapport neben der Unterschrift vermerkt. Die Strassentransportfachleute vermerken auf dem Fuhrreport die Zeit im Belagswerk und auf der Baustelle (Ankunft / Beginn / Ende) sowie die Mittagspause, die von der Gesamtzeit abgezogen wird. Rücktransport Restbelag wird separat auf dem Fuhrreport vermerkt. Allfällige Deponiegebühren für den Restbelag werden in Rechnung gestellt.

Bei Abfahren nach Waagschein wird die Menge der letzten Fuhrre in der Deponie genau auf dem Lieferschein ergänzt.

Wenn die Disposition der Lehmann Transport AG, nicht bis eine Stunde vor dem Bestelltermin der Fahrzeuge eine Absage erhält, wird eine Leerfahrt im erbrachten Aufwand von mindestens einer Stunde verrechnet.

Für Schäden, die durch Anweisung des Bestellers auf privaten oder öffentlichen Grundstücken verursacht werden (z. B. Boden- oder Trottoirschäden) wird jede Haftung abgelehnt. Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht Lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

9. Zahlungsbedingungen

Konditionen: 30 Tage netto, ab dem 31. Tag wird ein Verzugszins von mind. 6,5% verrechnet.

Reklamationen müssen innert 15 Tagen nach Erhalt der Rechnung angemeldet werden, ansonsten wird die Rechnung als anerkannt betrachtet.

Sämtliche Kostenansätze verstehen sich ohne Energie- und Rohstoffzuschläge und ohne MWST.

Die Lehmann Transport AG ist Lieferant und Zedent. Diese Forderung ist an die Inkassostelle, Alluvia ZIK GmbH, abgetreten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand, ist auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der Lehmann Transport AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

alluvia

Werke überwacht durch



Höchster Standard für Ökoeffektivität.
Cradle to Cradle Certified™-Druckprodukte
hergestellt durch die Vögel AG.
Bindung ausgenommen.

Cradle to Cradle Certified™
is a certification mark licensed by
the Cradle to Cradle Products
Innovation Institute.